Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts.

VI. Jahrgang. Berlin, 15. November 1895. Nummer 22.

Diese Zeitschrift erscheint am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beihefte beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mittheilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten", herausgegeben von Dr Freiherr v. Danckelman. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beiheften beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen Mk. 3,—, direkt unter Streifband durch die Verlagsbuchhandlung Mk. 3,60 für Deutschland und Oesterreich-Ungarn, Mk. 3,75 für die Länder des Weltpostvereins. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 12, Kochstraße 68—71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Theil: Verordnung, betreffend die Erhebung von Gewerbesteuern S. 569. — Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Kamerun, betreffend Zollermäßigung für eingeführte Waaren der Missionsgesellschaften S. 570; desgleichen, betreffend Einführung eines Eingeborenen-Schiedsgerichts für die Dörfer am mittleren Wuri S. 570; desgleichen für die Landschaft Bodiman S. 571, sowie für die Anwohner des Sannaga S. 572. — Bekanntmachung für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie S. 573. — Verfügung, betreffend die Ermächtigung der Stationsvorsteher von Friedrich Wilhelmshafen und von Herbertshöhe zur Ertheilung der Erlaubniß an auswärtige, im Schutzgebiete handeltreibende Schiffer behufs Ausübung genehmigungspflichtiger Gewerbebetriebe in demselben S. 574. — Verordnung für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie, betreffend Vermessungstarif S. 574; desgleichen, betreffend Abänderung des Zolltarifs vom 30. Juli 1888 S. 575. — Personalien S. 575.

Nichtamtlicher Theil: Personal-Nachrichten S. 575. — Sitzung des Kolonialraths S. 576. — Deutsch-Ostafrika: Geschäftsbericht der Eisenbahngesellschaft für Deutsch-Ostafrika (Usambara-Linie) S. 577. — Kamerun: Ausbildung von Kamerunnegern zu Handwerkern S. 578. — Aus dem Bereiche der Missionen in den Schutzgebieten und der Antisklaverei-Bewegung S. 578. — Aus fremden Kolonien: Westaustralien S. 580. — Handel von Port Louis (Mauritius) im Jahre 1894 S. 581. — Handel im Niger Coast Protectorate S. 581. — Neuer Zolltarif von Dahomey et Dépendences S. 582. — Verschiedene Mittheilungen: Verarbeitung der Rheafaser (auch Ramie, Chinagras genannt) S. 582. — Ueber die Vanille S. 583. — Besuch der Insel Tumbatu S. 584. — Anbau von Canaigre S. 584. — Expedition Dr. Donaldson Smiths S. 584. — Litterarisches Geschenk S. 585. — Litterarische Besprechungen S. 585. — Litteratur-Verzeichniß S. 588. — Schiffsbewegungen S. 588. — Verkehrs-Nachrichten S. 588. — Anzeigen.

Amtlicher Theil.

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden.

Verordnung, betreffend die Erhebung von Gewerbesteuern.

Unter Aufhebung der Verordnung vom 28. Juni 1888, betreffend die Erhebung von Gewerbesteuern, und der diese Verordnung abändernden Verordnungen vom 15. Juli 1889 und 2. August 1890 wird für das Schutzgebiet der Marshall-Inseln bestimmt, was folgt:

§ 1.

Von den im Schutzgebiete ansässigen kaufmännischen Firmen wird eine Gewerbesteuer erhoben, welche in zwei Stufen von jährlich 15 000 und 6000 Mark zur Erhebung kommt.

§ 2.

Die Einstellung in die einzelne Stufe erfolgt durch den Landeshauptmann unter Berücksichtigung des Geschäftsumfanges der pflichtigen Firma.

§ 3.

An sonstigen Gewerbesteuern kommen zur Erhebung:

a) für Schank- und Gastwirthschaften aller Art 800 Mark jährlich,
b) für Schiffe, welche für Rechnung einer im Schutzgebiete nicht ansässigen Firma daselbst Handel treiben (trading vessels), 1000 Mark für jede Reise,
c) für jede Handelsstation in den Marshall-Inseln 100 Mark jährlich,
d) für jede Handelsstation in Nauru 200 Mark jährlich.